

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Hendrikje Klein (LINKE)

vom 30. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Dezember 2022)

zum **Thema: Verhalten der Beschäftigten im öffentlichen Dienst bei teilweisem Blackout**

und Antwort vom 15. Dez. 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Dez. 2022)

(Antwort von **Jana Borkamp Senatsverwaltung für Finanzen**, zum)

Bezirksamt Pankow:

1. Welche Konzepte mit welchen Inhalten gibt es in den einzelnen Senatsverwaltungen und in den jeweiligen Bezirken bezüglich des Verhaltens von Beschäftigten bei einem teilweisen Blackout (Stromausfall)?

a. Wenn die eigene Wohnung betroffen ist

b. Wenn der Dienstsitz betroffen ist

Zu 1.: Schriftlich fixierte Konzepte im Sinne der Fragestellung liegen gegenwärtig nicht vor.

a.: Die Betroffenheit der eigenen Wohnung hat zunächst keinerlei Auswirkungen auf die gesetzliche Verpflichtung der Tarifbeschäftigten zur Erbringung der arbeitsvertraglich geschuldeten Arbeitsleistung bzw. im Falle der verbeamteten Beschäftigten auf die normierte Erfüllung der Pflichten ggü. dem Dienstherrn aus dem Dienstverhältnis. Für Dienstkräfte, die sich zum Zeitpunkt des Ereignisfalls in Telearbeit bzw. mobiler Arbeit befinden, ist zu prüfen, ob die aktuelle Tätigkeit/Arbeitsaufgabe auch ohne Stromversorgung fortgesetzt werden kann. Ist dies nicht der Fall und ist eine Stromversorgung am Dienort vorhanden, muss sich die Dienstkraft grundsätzlich unmittelbar in das Dienstgebäude begeben und dort die geschuldete Arbeitsleistung erbringen. Einzelfallbezogene Abweichungen, z.B. Kinderbetreuung oder Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, sind nach Entscheidung/(Vor)Festlegung durch die Fachvorgesetzten (oder Vertreter im Amt) möglich.

b.: Grundsätzlich ist auch hier zu prüfen, ob die Arbeitsleistung ohne Stromversorgung und IT-Unterstützung möglich ist und/oder ggf. alternative Arbeiten– wie beispielsweise Sichtkontrollen in Akten, Ablage etc. – durchgeführt werden können oder ob Unterstützungserfordernisse in anderen Bereichen (z. B. Krisenstab, Katastrophenschutzleuchttürme etc.) bestehen. Ist der Stromausfall nur lokal auf die Dienststelle und nähere Umgebung beschränkt, kann die Arbeitsleistung auch im Rahmen von Telearbeit bzw. mobiler Arbeit erbracht werden. Unabhängig davon gilt jedoch für alle Beschäftigten, die nicht dienstunfähig erkrankt sind, sich im Urlaub befinden oder aus sonstigen Gründen (temporär) keiner Dienstpflicht unterliegen, dass sich diese im Rahmen der

geltenden Rahmenarbeitszeiten (Dienstvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit) bereithalten müssen, bei einer Wiederherstellung der Stromversorgung die Arbeit unverzüglich fortzusetzen bzw. wiederaufzunehmen. Einzelfallbezogene Abweichungen, z.B. Kinderbetreuung oder Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, sind nach Entscheidung/(Vor)Festlegung durch die Fachvorgesetzten (oder Vertreter im Amt) möglich.

2. Welche Unterschiede gibt es bezüglich der Zuständigkeiten der Beschäftigten?

Zu 2.: Aus der Fragestellung wird nicht ganz deutlich, was für Informationen begehrt werden. Grundsätzlich gibt es sowohl Fachämter, die auch im Fall größerer Schadensereignisse und – lagen einer dringenden Dienstleistungspflicht (ggf. in Teilbereichen) ggü. der Berliner Bevölkerung unterliegen (z.B. Sozialamt) als auch Fachämter, deren Leistungsportfolio in besonderen Ereignisfällen - wie beispielsweise eines Stromausfalls - temporär ruhen könnten (z.B. Amt für Weiterbildung und Kultur). Siehe sonst auch 1a) und b).

3. Welche rechtlichen Vorschriften sind hierfür einschlägig?

Zu 3.: Siehe Antwort zu Frage 3.

4. Welche Dienstanweisungen bzw. Dienstvereinbarungen gibt es dazu?

5. Inwiefern sind die Personalräte einbezogen?

Zu 4. und 5.: Konkret zum Thema „Verhalten bei Stromausfällen“ gibt es keine Dienstvereinbarung(en). Daher jeweils Fehlanzeige. Grundsätzlich gilt jedoch, dass Dienstvereinbarungen auf Basis des § 74 Personalvertretungsgesetz (PersVG) mit dem Personalrat verhandelt und geschlossen werden.

6. Inwiefern sind die Beschäftigten informiert?

Zu 6.: Die Entscheidung darüber, welche Aufgaben auch im Falle eines Stromausfalls erbracht werden müssen, welcher Personaleinsatz dafür zwingend erforderlich ist und welche Aufgaben darüber hinaus auch ohne IT-Unterstützung erbracht werden können, obliegt den einzelnen Organisationseinheiten, hier den Leitungskräften. Mit dem Ziel einen Überblick über die kritischen Prozesse und möglicherweise erforderlichen Handlungsbedarfe zu erlangen, läuft aktuell in allen Fachämtern eine diesbezügliche Abfrage. Die Fachvorgesetzten sind in der Folge gefordert, für den Einzelnen zu klären und zu kommunizieren, unter welchen Stromausfallszenarien eine Leistungsannahme möglich ist und damit eine Verpflichtung zur Leistungserbringung durch die Beschäftigte/den Beschäftigten besteht und ob auf ein Erscheinen ggf. aus Fürsorgeaspekten auch entgegen des sonst geltenden Wegerisikos (es liegt in der Verantwortung der Beschäftigten den Arbeitsort ggf. auch über anderweitige Alternativen zu

erreichen) temporär verzichtet werden kann. Insbesondere jene Dienstkräfte des Bezirksamtes Pankow, die für einen Einsatz im Bereich des Katastrophenschutzes respektive des Krisenstabes (gemäß Gesetz über den Katastrophenschutz im Land Berlin [Katastrophenschutzgesetz - KatSG]) benannt sind und im Bedarfsfall für diesen Zweck von ihren originären Arbeitsaufgaben entbunden werden, wurden 14/16 darüber hinaus bereits schriftlich in Kenntnis gesetzt, dass sie in ausgewählten Stromausfallszenarien eigenständig – d. h. auch ohne gesonderte Alarmierung - die Dienststelle aufzusuchen haben. Insofern besteht unabhängig von der Schaffung weiterer technischer und organisatorischer Maßnahmen (z. B. Ermittlung von Schlüsselfunktionen im Falle eines Ausfalls der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) in der Berliner Verwaltung) insbesondere für diesen Personenkreis bereits eine konkret kommunizierte Arbeits- bzw. Dienstleistungsverpflichtung.

Zurück